

Die BGL bestätigt die Mitglieder der Wohnungskommission und beschließt die Zahl ihrer Mitglieder. Der Vorsitzende der Wohnungskommission ist in der Regel Mitglied der BGL. Die BGL ist für die Anleitung, Qualifizierung und Kontrolle der Arbeit der Wohnungskommission verantwortlich.

Die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen arbeiten auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung und des Rates, auf deren Territorium der jeweilige Betrieb seinen Sitz hat, sowie auf der Grundlage der angeführten Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB.

Die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen haben folgende *Aufgaben*:

- <Die Versorgung der Werktätigen des Betriebes mit Wohnraum entsprechend ihren familiären Verhältnissen zu unterstützen und den Wohnungstausch zu organisieren, um sowohl den dem Betrieb zur Verfügung stehenden Wohnraum als auch den gesellschaftlichen Wohnungsfonds insgesamt effektiv zu nutzen;
- zusätzlich Wohnraum durch Um- und Ausbau gewinnen zu helfen, die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen sowie den Eigenheimbau zu fördern;
- die AWG allseitig zu unterstützen und die genossenschaftlichen Beziehungen entwickeln zu helfen;
- unter den Werktätigen des Betriebes massenpolitisch und rechtspropagandistisch zu wirken durch die Erläuterung der sozialistischen Wohnungspolitik und die Beratung von Wohnungsproblemen;
- die Verwirklichung der staatlichen und betrieblichen Maßnahmen auf wohnungspolitischem Gebiet zu kontrollieren, insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß Arbeiter, kinderreiche Familien und junge Ehepaare vorrangig mit Wohnraum versorgt werden.<sup>13</sup>

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen folgende *Rechte*.\*

- Sprechstunden im Betrieb durchzuführen;
- Wohnungsbegehungen bei Angehörigen des Betriebes vorzunehmen;
- die Dringlichkeit von Anträgen auf Zuweisung von Wohnraum einzuschätzen sowie den betrieblichen Wohnraumvergabeplan zu beraten und der BGL zur Beschlußfassung vorzulegen;
- dem Direktor des Betriebes Vorschläge zur effektiven Nutzung des Wohnungsfonds und zur Gewinnung von zusätzlichem Wohnraum zu unterbreiten.

Einige gewerkschaftliche Wohnungskommissionen sind dazu übergegangen, die Vorschläge für die Dringlichkeitsliste sowie den Vergabeplan in den Gewerkschaftsgruppen zu beraten.

Besondere Aufmerksamkeit widmen die gewerkschaftlichen Wohnungskommissionen der Organisation des Wohnungstausches zwischen Angehörigen des Betriebes. Sie setzen sich dafür ein, daß Altbauwohnungen mit betrieblicher Hilfe modernisiert werden, und gewinnen junge Ehepaare für den Um- und Ausbau von Wohnungen. Hierzu bemühen sie sich, in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Rat geeignete Objekte zu erhalten. Sie wirken darauf hin, daß Vereinbarungen über

\*

13 Vgl. dazu K. Behling/S. Wahnschaffe, *Die Wohnungskommissionen*, Berlin 1974, S. 9.